



Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am StaplerCup, den Meisterschaften im Staplerfahren

Präambel

Veranstalter des StaplerCup®, der Meisterschaften im Staplerfahren ist die Linde Material Handling GmbH (im Folgenden als „Linde MH GmbH“ bezeichnet), 63743 Aschaffenburg, vertreten durch die Geschäftsführung Andreas Krinninger (CEO), Christophe Lau tray, Christian Harm, Dr. Konrad Pagenstert.

Der StaplerCup ist ein sportlicher Wettbewerb unter Fahrer/innen von Gabelstaplern, bei dem mithilfe verschiedener Flurförderzeuge (Gabelstapler/Hubwagen etc.) Geschicklichkeitsparcours unter Zeitnahme durchlaufen werden. In den

- Einzeldisziplinen
 - Deutsche Meisterschaft im Staplerfahren, Single Herren / Single Damen (offen für alle Inhaberinnen und Inhaber eines Führerscheines für Flurförderzeuge), und
- sowie den Team-Disziplinen
 - Firmen-Team-Meisterschaft und
 - NationsCup

werden einmal pro Kalenderjahr (Ausnahme: NationsCup) Meisterinnen und Meister gesucht.

Der Wettbewerb besteht aus einer Qualifikationsrunde mit ca. 23 bundesweit ausgetragenen nationalen Vorausscheidungen und einem von der Linde MH GmbH ausgerichteten Finale. Veranstalter der Regionalmeisterschaften sind die Vertragshändler der Linde MH GmbH, im Einzelnen aufgelistet in §6 dieser Teilnahmebedingungen.

Pro Regionalmeisterschaft kann sich ein Teilnehmer für die Deutsche Meisterschaft im Staplerfahren, Single Herren qualifizieren; für die Deutsche Meisterschaft im Staplerfahren, Single Damen qualifizieren sich die elf besten Teilnehmerinnen aus allen Regionalmeisterschaften plus die Titelverteidigerin aus dem Vorjahr. Als Bewertungskriterium zählt der Quotient aus der Anzahl aller Teilnehmer/innen bei der von der Fahrerin besuchten Regionalmeisterschaft dividiert durch den von ihr im Gesamtergebnis belegten Rang. Die Teams für die Firmen-Team-Meisterschaft qualifizieren sich zum einen über die Regionalmeisterschaften durch die Platzierungen ihrer Team-Mitglieder im Gesamtranking, einige weitere Teams werden von der Linde MH GmbH ohne vorherige Qualifikation nominiert. Die Qualifikation für den NationsCup – im unregelmäßigen Wechsel mit einer Weltmeisterschaft – erfolgt über in den teilnehmenden Nationen ausgetragene StaplerCup oder Nominierungen.

§ 1 Teilnahmebedingungen / Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Startberechtigt sind Inhaber/innen eines gültigen Fahrausweises für Flurförderzeuge nach DGUV Grundsatz 308-001 bzw. DGUV Vorschrift 68, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (2) Eine Teilnahme am StaplerCup unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder die Einnahme von Doping-Substanzen gem. AntiDopG ist nicht gestattet. Voraussetzung für den Ausschluss ist ein konkreter indizieller Verdacht. Der Veranstalter hat das Recht auf Stichproben.
- (3) Das Tragen von Sicherheitsschuhen und geeigneter (eng anliegender) Kleidung ist Pflicht.
- (4) Schiedsrichter/innenentscheidungen sind als Tatsachenentscheidungen zu akzeptieren.
- (5) Maßnahmen zur Organisation gibt der Veranstalter den Teilnehmer/innen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnahme an der Veranstaltung von Auflagen, wie zum Beispiel auf Kosten der Teilnehmer/innen beizubringenden Unterlagen wie insbesondere ein negativer SARS-CoV2-Test, SARS-CoV2 Impf- oder Genesenennachweis abhängig zu machen.
- (6) Den Anweisungen des Veranstalters, insbesondere der Schiedsrichter/innen, ist unbedingt und unwidersprochen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer/innen gefährden, ist der Veranstalter berechtigt, die/den Betreffende/n von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der/die qualifizierte Teilnehmer/in erhält eine persönliche Einladung mit den Anmeldemodalitäten für das Finale. Die Anmeldung zum Finale erfolgt schriftlich über ein Online-Formular.
- (2) Durch die Anmeldung zum Wettbewerb erkennen die Teilnehmer/innen die allgemeinen Teilnahmebedingungen an.
- (3) Startberechtigt für das Finale bei der Deutschen Meisterschaft im Staplerfahren, Single Herren sind die Gewinner einer Regionalmeisterschaft sowie der Titelverteidiger aus dem Vorjahr.
- (4) Startberechtigt für das Finale bei der Deutschen Meisterschaft, Single Damen sind die elf besten Teilnehmerinnen aus allen Regionalmeisterschaften plus die Titelverteidigerin aus dem Vorjahr. Als Bewertungskriterium zählt der Quotient aus der Anzahl aller Teilnehmer/innen bei der von der FahrerIn besuchten Regionalmeisterschaft dividiert durch den von ihr im Gesamtergebnis belegten Rang.
- (5) Startberechtigt für das Finale bei der Firmen-Team-Meisterschaft sind die Teams, die sich über die Regionalmeisterschaften durch die Platzierungen ihrer Team-Mitglieder im Gesamtranking qualifizieren, oder durch Nominierung durch die Linde MH GmbH ohne vorherige Qualifikation.
- (6) Startberechtigt für das Finale beim NationsCup (im unregelmäßigen Wechsel mit einer Weltmeisterschaft) sind die Teams, die sich über die in den teilnehmenden Nationen

ausgetragene StaplerCup qualifizieren oder, die von den teilnehmenden Nationen nominiert werden.

- (7) Der Veranstalter behält sich vor, eine/n Teilnehmer/in vom Start auszuschließen/zu disqualifizieren, wenn diese/r entweder bei ihrer/seiner Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, z.B. zum Staplerführerschein, gemacht hat oder der konkrete indizielle Verdacht besteht, dass die/der Teilnehmer/in unter Alkohol- oder Drogeneinfluss an den Start geht.

§ 3 Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmer/innen.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Terror, Reaktorunfälle, Ausschreitungen, Embargo, Epidemien, Pandemien wie COVID-19, Feuer, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe sowie Naturereignisse wie beispielsweise Erdbeben und Erdbeben.

- (2) Der/die Teilnehmer/in trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm/ihr oder dem von ihm/ihr gesteuertem Flurförderfahrzeug verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der/die Teilnehmer/in hat für alle Schäden, die Dritten aufgrund seines/ihrer Führens des Flurförderfahrzeugs zugefügt werden aufzukommen und hat den Veranstalter von allen eventuellen Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art – freizustellen.

- (3) Eine Haftung des Veranstalters für Schäden – gleich welcher Art - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, die dem/der Teilnehmer/in während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter/innen und Erfüllungsgehilfen/innen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Fälle handelt, in denen Schäden durch den Veranstalter, seine Vertreter/innen sowie Erfüllungsgehilfen/innen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der/die Teilnehmer/in regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen haftet der Veranstalter lediglich in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (4) Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter/innen, Erfüllungsgehilfen/innen und Sponsoren.

§ 4 Datenerhebung, Persönlichkeitsrechte und Bildnisverwertung

- (1) Mit der Anmeldung am StaplerCup erklärt sich der/die Teilnehmer/in mit der unentgeltlichen und räumlich sowie zeitlich nicht beschränkten Nutzung des von ihm/ihr im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstelltem Bild-, Ton- oder Videomaterials durch den Veranstalter in folgendem Umfang einverstanden:
 - a. Nutzung in Form von Verbreitung (insbesondere die Weitergabe an die vom Veranstalter beauftragten Dienstleister (KEOZ/Content Guys, Mönchengladbach; Jürgen Votava JVID, Aschaffenburg; Boost Studio, München), Bearbeitungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen im Rahmen von aktueller Berichterstattung rund um die Veranstaltung, zu Archiv- und Dokumentationszwecken oder im Zusammenhang mit weiteren StaplerCup Veranstaltungen
 - b. Nutzung im Internet insbesondere auf den Seiten www.staplercup.com, www.Linde-Drivers-Club.com und den Social Media Kanälen des StaplerCup und der Linde MH GmbH, von der die Materialien über das Internet weltweit abgerufen werden können.
 - c. Nutzung, insbesondere Veröffentlichung, Verbreitung und Vervielfältigung zu informativen und werblichen Zwecken sowie Marketingzwecken nach innen und außen in öffentlichen und hauseigenen Medien, insbesondere Presseveröffentlichungen, Print-Medien, digitalen Formaten und TV, direkt durch den Veranstalter oder über Dritte. Die Nutzung umfasst sämtliche gegenwärtige und künftige Kommunikationskanäle. Dies gilt insbesondere für die vom Veranstalter veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen der Teilnehmer/innen als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, insbesondere auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Veranstaltungsszenen, um die durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen.
- (2) Die Nutzungsrechteeinräumung gemäß § 4 Absatz 1 umfasst alle derzeit bekannten und unbekanntem Verwendungs- und Nutzungsarten.
- (3) Die Rechte zur Nutzung gemäß § 4 Absatz 1 sind unterlizenzierbar und übertragbar und/oder können durch Dritte ausgeübt werden.
- (4) Zum Veröffentlichungszweck gehört auch, die Veranstaltung als Einrichtung möglichst nachhaltig zu bewerben und dafür die Berichterstattung langfristig zu fördern, etwa auch durch historische Rückblicke, Gegenüberstellungen verschiedener Veranstaltungen und Darstellung von Entwicklungen.
- (5) Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzrechtlichen Erklärung näher geregelt.

§ 5 Helfer/innen, Mitarbeiter/innen, Dienstleister und Aussteller

Auch alle an der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung beteiligten Helfer/innen, Mitarbeiter/innen und beauftragte Dienstleister bzw. Aussteller erklären sich durch ihre Teilnahme mit den Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs einverstanden.

§ 6 Unternehmen, die die Regionalmeisterschaften ausrichten

Folgende Unternehmen sind nach Autorisierung durch Linde MH GmbH berechtigt, eine oder mehrere Regionalmeisterschaften als Qualifikationswettbewerb für den StaplerCup, den Deutschen Meisterschaften im Staplerfahren, als Veranstalter auszurichten:

1. Carl Beuthhauser Hebe- u. Fördertechnik GmbH, Augustusweg 10, 01109 Dresden
2. Carl Beuthhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Regensburger Straße 23, 93095 Hagelstadt
3. Carl Beuthhauser Fördertechnik GmbH, Brückenstr. 18, 16244 Schorfheide
4. Ernst Müller GmbH & Co. KG, Am Steinacher Kreuz 16-18, 90427 Nürnberg
5. FSN Fördertechnik GmbH, Altkarlshof 6, 18146 Rostock
6. Günsel Fördertechnik und Fahrzeugbau GmbH, Poststraße 25 (GVZ), 04158 Leipzig
7. Gruma Nutzfahrzeuge GmbH, Äußere Industriestraße 22, 86316 Friedberg
8. Gruma Fördertechnik GmbH, Daimlerstr. 4, 85748 Garching-Hochbrück
9. Hofmann Fördertechnik GmbH, Silcherstraße 34, 74172 Neckarsulm
10. Jetschke Industriefahrzeuge GmbH & Co. KG, Harburger Chaussee 125, 20539 Hamburg
11. Jungbluth Fördertechnik GmbH & Co. KG, Am Mühlengarten 10, 66292 Riegelsberg
12. Linde Material Handling Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG, Rotthauser Str. 48, 45309 Essen
13. LINDIG Fördertechnik GmbH, Am Marktrasen 1, 99819 Krauthausen
14. MV Fördertechnik GmbH, Waldecker Straße 4, 99444 Blankenhain
15. Neotechnik Fördersysteme Göthe & Prior GmbH & Co. KG, Piderits Bleiche 8, 33689 Bielefeld
16. Linde Material Handling Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG, Rotthauser Straße 48, 45309 Essen
17. Pelzer Fördertechnik GmbH, Karl-Ferdinand-Braun-Straße 18, 50170 Kerpen
18. Richter Fördertechnik GmbH & Co. KG, Carl-von-Linde-Weg 1, 35745 Herborn
19. Sander Fördertechnik GmbH, Friedrich-Oskar-Schimmel-Straße 1, 09120 Chemnitz
20. Schöler Fördertechnik AG, Robert-Bosch-Straße 3-5, 79618 Rheinfelden
21. Suffel Fördertechnik GmbH & Co. KG, Wailandtstraße 11, 63741 Aschaffenburg
22. TRAFÖ GmbH, Wustermark, Bremer Ring 8, 14641 Wustermark
23. Willenbrock Fördertechnik GmbH & Co. KG, Senator-Bömers-Straße 1, 28197 Bremen
24. Willenbrock Fördertechnik GmbH & Co. KG, Kleiner Holzhägen 8, 30559 Hannover

§ 7 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Aschaffenburg. Es gilt deutsches Recht.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, werden davon die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.